

Vertrag Tankstelle Bahn
Vertrags-Nummer: ...

Zwischen

LUTRA GmbH - nachstehend „**Lutra**“ genannt-
Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen

und

.... - nachstehend „**Nutzer**“ genannt –

gemeinsam nachstehend als die „**Parteien**“ bezeichnet,

über die Bereitstellung und den Bezug von Dieselkraftstoff an dem Tankcontainer im Südhafen der LUTRA GmbH

1. Art und Umfang der Leistung

- 1.1 Die Lutra stellt an ihrem Tankcontainer Südhafen Dieselkraftstoff gemäß gültiger DIN bereit. Die Tankstelle hat eine Kapazität von höchstens 9.000 Litern.
- 1.2 Die Betankung der Fahrzeuge erfolgt durch den jeweiligen Fahrzeugführer im Selbstbedienungsbetrieb. Die Bereitstellung der erforderlichen Tankkarten und die Ersteinweisung in die Tankstelle erfolgen kostenlos durch die Lutra.

2. Pflichten der Nutzer

Der Nutzer informiert seine Mitarbeiter darüber, dass die an der Tankstelle aushängende Bedienungsanweisung von den tankenden Fahrzeugführern und sonstigen Erfüllungsgehilfen einzuhalten ist. Auf Grund der begrenzten Kapazität verpflichtet sich der Nutzer, die Tankabsicht 24 Stunden vorher bei der Lutra anzumelden. Der Nutzer erhält auf Anforderung die notwendige Anzahl Tankkarten und teilt der Lutra die Zuordnung der Kartennummern zur Fahrzeug-ID mit (wird für Nachweis gemäß 4.5 benötigt).

3. Pflichten der Lutra

- 3.1 Die Lutra stellt sicher, dass die Tankstelle betriebsfähig zur Verfügung steht und das Tankdatenerfassungssystem funktionstüchtig ist und den gesetzlichen Vorschriften genügt, um eine verursachungsgerechte Abrechnung durchführen zu können.
- 3.2 Die Lutra stellt durch geeignete Disposition sicher, dass jeweils für die Jahreszeit geeignete Ware an der Tankstelle vorhanden ist.
- 3.3 Bei Ausfall der Tankstelle durch Havarien oder höhere Gewalt wird der Nutzer unverzüglich informiert. Ansprüche gegenüber der Lutra erwachsen hieraus nicht.
- 3.4 Wird die Tankstelle einer planmäßigen Reparatur, Kontrolle u. ä. unterzogen, so ist der Nutzer mit einer Frist von 14 Werktagen in voraus darüber zu informieren.
- 3.5 Wird die Tankstelle geschlossen, so ist der Nutzer hierüber rechtzeitig zu informieren.

4. Mengen und Preis

- 4.1 Die jeweils abzurechnende Menge ergibt sich aus den im Tankdatenerfassungssystem der Lutra gespeicherten Daten.
- 4.2 Die Preisbildung erfolgt auf Basis des aktuellen Preises lt. Zapfsäule zzgl. netto 5 Cent je Liter und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
- 4.4 Die aktuellen Preise werden dem Nutzer mit der Rechnungslegung bekannt gegeben und gelten als genehmigt.
- 4.5 Mit der jeweiligen Rechnung übermittelt die Lutra einen Nachweis über die mit der Tankkarte entnommenen Einzelmengen jeweils mit Datum und Uhrzeit.

5. Rechnung und Zahlungsfrist

- 5.1 Die Lutra sendet 14-tägig eine Rechnung mit Nachweis der Einzelmengen gemäß 4.5 an den Nutzer. ~~Folgende Bedingungen können weiterhin gelten:~~
- 5.2. Der Nutzer zahlt auf das Geschäftskonto der Lutra eine unverzinst Kautio in Höhe von 125 % des Tagespreises für Dieselkraftstoff am Tag der Bestellung für die bestellte durchschnittliche Monatsbezugsmenge ein. Die Ausstellung der benötigten Tankkarten an den Nutzer erfolgt nach Eingang der Kautio auf das Konto der Lutra.

Die fälligen Rechnungsbeträge werden im Lastschriftverfahren nach Angabe Ihrer Bankverbindung im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht.

Die Rechnung ist nach 14 Tagen fällig.
- 5.3. Eine Änderung der Rechnungsadresse ist schriftlich oder per E-Mail jederzeit möglich.

6. Laufzeit

- 6.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf eines Jahres. Er verlängert sich automatisch jeweils um sechs Monate, wenn er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird.
- 6.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Partner. Dies gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 7.2 Dieser Vertrag ersetzt alle bisher zwischen den Parteien oder ihren Rechtsvorgängern geschlossenen Abreden.
- 7.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung

durch eine solche zu ersetzen, die sie gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten. Dies gilt auch dann, wenn sich eine Lücke im Vertrag ergibt.

7.4 Der Vertrag ist doppelt ausgefertigt, jede Partei erhält eine Ausfertigung.

7.5 Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen,

.....
LUTRA GmbH

.....